Mit sofortiger Gültigkeit.

K. k. österreichische Staatsbahnen.

Mit sofortiger Gültigkeit.

Bestimmungen über Reisen in das Kriegsgebiet.

In Ausführung der im Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 96 und im Amtsblatte des k. k. Eisenbahnministeriums, LVII. Stück ex 1915 abgedruckten Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, hat das Ministerium des Innern mit seinem Erlasse vom 21. August 1915, R. G. Bl. Nr. 244, folgende Grenzen der Kriegsgebiete kundgemacht:

A. Grenzen des nordöstlichen Kriegsgebietes.

I. Das nördliche **engere Kriegsgebiet** umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern das Gebiet des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg (Ostgalizien und Bukowina) mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaften Turka, Lisko, Sanok, Brzozów, Dobromil, Alt Sambor, Przemyśl und Jaroslau.

II. Das nördliche **weitere Kriegsgebiet** umfaßt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern:

1. Das Gebiet des Oberlandesgerichtssprengels Krakau (Westgalizien) sowie die Bezirkshauptmannschaften Turka, Lisko, Sanok, Brzozów, Dobromil, Alt Sambor, Przemyśl und Jaroslau,

2. das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaften Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf und

3. die Bezirkshauptmannschaften Mähr. Weißkirchen, Neutitschein, Wall. Meseritsch, Mistek und Mähr. Ostrau in der Markgrafschaft Mähren.

Die Grenze des engeren Kriegsgebietes verläuft somit beiläufig von der galizisch-russischen Grenze nördlich Jaroslau über die Stationen Oleszyce, Maciska, Głęboka, Waniowice, bis zur Landesgrenze nächst Beskid und zwar derart, daß die genannten Stationen innerhalb des engeren Kriegsgebietes liegen, sodann längs der galizischen und Bukowinaer Landesgrenze gegen Ungarn.

Das **weitere** Kriegsgebiet ist beiläufig begrenzt durch eine Linie, die an der schlesisch-preußischen Grenze nächst Skrochowitz-Braunsdorf beginnt und über die Stationen Mladetzko, Schwansdorf, Radwanitz, Proussnitz, Kunowitz-Louczka, Brniów zur Landesgrenze nächst Bila so verläuft, daß die genannten Stationen noch innerhalb des weiteren Kriegsgebietes gelegen sind. Sie setzt sich hierauf auf ungarischem Gebiete beiläufig wie folgt fort: nördlich Pahó-Kocskócs, nördlich Németpróna, nördlich Körmöczbanya, östlich Garamberencze, nördlich Korpona, südlich Losenca, südlich Fülék, nördlich Eger, südlich Mezőnyék-Ladhász, östlich Tokaj, nördlich Balsa, nördlich Dombrád, nördlich Kisvárda, südlich Vásárosnamény, südlich Halmi, nördlich Bikszád, nördlich Alsófernezely, südlich Aknaszigeta, westlich Naszód, westlich Bosztercze und von da südlich gegen den ungarisch-Bukowinaer-rumänischen Grenzpunkt.

B. Grenzen des südwestlichen Kriegsgebietes.

I. Das **engere Kriegsgebiet** umfaßt den Operationsbereich, das ist in Tirol das Gebiet feindwärts der Linie Nauders, Zentralalpenkamm über Brenner bis zum Großglockner, dann Kärnten, Krain und Küstenland, schließlich das Gebiet von Fiume.

II. Das **weitere Kriegsgebiet** umfaßt den Rest des Bereiches der Südwest-Front, das ist Vorarlberg, Tirol nördlich der Linie Nauders, Zentralalpenkamm über Brenner bis zum Großglockner, ferner Salzburg, Steiermark und Kroatien ohne die Komitate Pozega, Virovitica und Srijem.

Die Grenze des **engeren** Kriegsgebietes verläuft somit beiläufig von der Tiroler-schweizerischen Grenze bei Martinsbruck über die Stationen Brenner, Mallnitz, Metnitzthal, Reichenfels—St. Peter, Unterdrauburg, Sagor, so zwar, daß die genannten Stationen bereits **innerhalb** des **engeren** Kriegsgebietes liegen, dann längs der Bahnlinie Trifail—Savski-Marof, weiter längs der ungarischen Grenze und über Fiume bis zum Meer.

Die Grenze des **weiteren** Kriegsgebietes verläuft von der bayerischen Grenze bei Lamprechtshausen über die Stationen Straßwalchen, Thalgau, Hüttenstein, Aigen-Voglhub, Bad Aussee, Ardning, Weissenbach-St. Gallen, Mitterbach, Steinhaus, Tauchen-Schauseregg, längs der steiermärkisch-ungarischen Grenze bis Polstrau, längs der ungarisch-kroatischen Grenze bis Pitomaca, über Koncanica, Medjerir und Dobica. Die genannten Stationen liegen **innerhalb** des **weiteren** Kriegsgebietes.

C. Bestimmungen

für Reisen in die Kriegsgebiete, aus diesen Gebieten, beziehungsweise innerhalb derselben.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Das **nördliche und das südwestliche Kriegsgebiet** (vergl. die Bestimmungen unter A und B) wird in je zwei große Räume eingeteilt:

Das **engere Kriegsgebiet**, von der Gefechtsfront bis an die in den dieser Kundmachung beigegebenen Karten blau bezeichnete Linie und in das **weitere Kriegsgebiet**, das den Raum zwischen der blau und rot bezeichneten Grenze umfaßt.

Die rote Linie ist für längere Zeit festgesetzt, die blaue Linie variiert nach der militärischen Lage. Änderungen dieser Begrenzung gibt das Armeeoberkommando fallweise bekannt.

2. Für die okkupierten russischen Gebiete hat zu gelten:

Im Raume links der Weichsel: „Engeres Grenzgebiet" sind die Kreise Ilza, Kozienice und Radom, der ganze übrige Raum ist „Weiteres Kriegsgebiet", rechts der Weichsel gehören alle Kreise in das „Engere Kriegsgebiet".

Unter Reisen sind hier solche aller Arten (Eisenbahn, Auto, Wagen, Schiffahrt, Fußwanderung etc.) verstanden.

Die blaue Linie hat mit der rückwärtigen Gendarmeriekordonlinie zusammenzufallen.

3. Bestimmungen für deutsche Reichsangehörige.

a) Für einzelne **deutsche Heeresangehörige** oder **staatliche Zivilbeamte** in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl und dergl.), für Offiziere ein Ausweis über die Personen (zum Beispiel Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

b) Privatpersonen sind den österreichischen beziehungsweise ungarischen Paßvorschriften unterworfen. Nach den deutschen Vorschriften bedürfen sie überdies eines Passierscheines. **Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis, Identitätsnachweis oder Auslandspaß.**

4. Detailbestimmungen enthält die folgende Tabelle.

D. Bestimmungen für

Engeres Kriegsgebiet.

Militärpersonen und Personen im Gefolge der Armee.

Legitimationsdokumente:

Eine Order, Marschroute, Urlaubsschein.

Zur Ausstellung befugte Kommandos etc.

Alle militärischen Kommandos, Behörden etc., deren Kommandanten, Vorstände etc. Offiziere oder Militärbeamte sind.

Jedes Legitimationsdokument muß die Beziehung des ausstellenden Kommandos, die Evidenznummer des betreffenden Protokolles, die Bezeichnung der Personen, für die es gilt, **unter Anführung ihres Alters** die Bezeichnung des Reise- (Marsch-) zweckes und des Reise- (Marsch-) zieles — sofern dies nicht ausnahmsweise geheimhalten muß — unter Anführung des dazu ergangenen Auftrages (Befehles, Verordnung), die Anzahl der reisenden (marschierenden) Personen und ihrer Begleitung, den Antrittstag der Reise, den Einrückungsort, die Gültigkeitsdauer, die deutlich lesbare Unterschrift des Ausstellers und die „runde" Stampiglie des ausstellenden Kommandos sowie die ärztliche Untersuchungsklausel enthalten.

Auf jedem Dokumente hat in der linken unteren Ecke die eigenhändige Unterschrift des Inhabers angebracht zu sein.

alle anderen Personen.

Die allenthalb gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, sich auf behördliches Verlangen über seine Person und Identität auszuweisen muß im engeren Kriegsgebiete folgendermaßen erfüllt werden:

Artikel I.

Grenzüberschreitungen.

Wer die Grenze des „engeren Kriegsgebietes" überschreitet, hat sich mit einem gemäß des beiläufigen Verordnungen des österreichischen bzw. ungarischen Gesamtministeriums ausgestellten Reisepasse und mit der Bewilligung des zuständigen Kommandos, das sind

a) für das nördliche Kriegsgebiet:

Das Armeeoberkommando, Nachrichtenabteilung, die operierenden Armeekommandos (Armeegruppenkommandos), Armee-Etappenkommandos (Etappengruppenkommandos) und Festungskommandos,

b) für das südwestliche Kriegsgebiet:

Das Kommando der Südwestfront, die operierenden Armeekommandos (Armeegruppenkommandos), das Landesverteidigungskommando von Tirol, die Armee-Etappenkommandos (Etappengruppenkommandos) und die Festungskommandos auszuweisen.

Artikel II.

Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete".

Innerhalb des engeren Kriegsgebietes hat die Ausweisleistung zu erfolgen:

A) Im Lokalverkehre: Das ist im politischen Bezirke des Aufenthaltsortes des Ausweispflichtigen und in den an diesen Bezirk unmittelbar angrenzenden Gemeinden mit einer Identitätskarte nach dem beiliegenden Formulare A. (Gültigkeitsdauer ein Monat, nach Ablauf dieser Zeit Prolongierung auf der Karte selbst.)

B) Im Fernverkehre: Das ist außerhalb des unter A) bezeichneten Gebietes mit einer Reisebewilligung nach dem beiliegenden Formular B.

Artikel III.

Ausstellende Behörde.

Ausweispapiere dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die der ausstellenden Behörde oder dem ausstellenden Kommando als durchaus verläßlich und vertrauenswürdig bekannt sind. Zur Ausstellung der Identitätskarte (Formular A) sind berechtigt:

1. Die staatlichen politischen und polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes.
2. Die Etappenstationskommandos.
3. Die Gendarmeriepostenkommandos.
4. Die durch die politische Behörde zu diesem Zwecke in einzelnen Gemeinden bestellten Vertrauensmänner.

Zur Ausstellung der Reisebewilligung (Formular B) sind berechtigt:

1. Die staatlichen politischen oder polizeilichen Behörden des Aufenthaltsortes im Einvernehmen mit dem militärischen Kommando (Etappenstationskommando, Bahnhofkommando).
2. Die höheren Kommandos im Einvernehmen mit einer staatlichen politischen oder polizeilichen Behörde.

Artikel IV.

Die Armee-Etappenkommandos (Etappengruppenkommandos) können über alle zweckdienstlich erscheinenden Verschärfungen verfügen, wobei jedoch tunlichst Anordnungen zu vermeiden wären, welche die Einheitlichkeit dieser Bestimmungen für den ganzen Kriegsschauplatz stören.

Artikel V.

Auf Militärpersonen, sowie auf jene Staats-, Hof- oder Eisenbahnbediensteten, die sich mit amtlichen, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Legitimationen ausweisen, finden diese Anordnungen keine Anwendung.

Artikel VI.

Zwangsmaßnahmen.

Personen, die diesen Ausweispflichten nicht entsprechen, sind der zuständigen politischen oder polizeilichen Behörde oder dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung eventuell Abschiebung zu übersetzen.

Weiteres Kriegsgebiet.

Ein- und Austritt für Reisen jeder Art (Eisenbahn, Auto, Fußwanderung etc.) nur mit Paß gestattet. In demselben muß die Klausel aufgenommen sein: Mit Bewilligung zum Betreten (Verlassen) des weiteren Kriegsgebietes, gültig bis ..... (Maximalsatz für diese Erlaubnis drei Monate).

Ausstellende Behörden sind die Paßbehörden. Verlängerung für die Klausel erteilen die Paßbehörden des momentanen Aufenthaltsortes. Die Erlaubnis zum Betreten bzw. Verlassen des weiteren Kriegsgebietes darf nur unbedingt verläßlichen Personen erteilt werden.

Auf Militärpersonen, sowie auf jene Staats-, Hof- oder Eisenbahnbediensteten und deren Angehörige, die sich mit amtlichen, mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehenen Legitimationen ausweisen, finden diese Anordnungen keine Anwendung.

Der Verkehr innerhalb des weiteren Kriegsgebietes unterliegt keinerlei Beschränkung.

Die allenthalben gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, sich auf behördliches Verlangen über seine Person und Identität auszuweisen, ist jedoch auch für dieses Raum strenge zu beachten und wird deren Einhaltung von allen Kontrollorganen strengstens überwacht werden. Das Festungskommando Krakau hat das Recht, die Dauer des Aufenthaltes der im Festungsrayon eintreffenden Personen zu bestimmen.

Formulare.

Formular A, auf weißem Papier.

Zwei- oder dreisprachig

Aussteller.

Nr. (Protokoll der ausstellenden Behörde.)

Identitätsbescheinigung,

zugleich Reiselegitimation für Lokalverkehr

für (Stand)

Jahre alt, wohnhaft in

Es wird hiemit bestätigt, daß der (die) Genannte

politisch und moralisch einwandfrei ist.

Diese Legitimation gilt bis 1915.

, am 1915.

(Amtssigel.)

Unterschrift des Legitimationsinhabers. Unterschrift des Ausstellers.

Formular B, auf blauem Papier.

Zwei- oder dreisprachig

ausstellende Behörde.

Nr. (Protokoll der ausstellenden Behörde.)

Reiselegitimation

(für Fernverkehr)

für (Stand)

Jahre alt, welcher hiemit berechtigt wird, die Reise

von nach

und retour zu Fuß (mit Bahn, Wagen, Rad) durchzuführen.

Der Zweck dieser Reise ist

Es wird hiemit bestätigt, daß der (die) Genannte

politisch und moralisch einwandfrei ist.

Diese Legitimation gilt bis 1915.

, am 1915.

(Amtssigel.)

Unterschrift des Legitimationsinhabers. Ausstellende Behörde.

Bemerkung. Bei Eisenbahnfahrten ist diese Legitimation vor Antritt der Hin- beziehungsweise Rückreise bei der Personenkassa mit dem frischten Zugestempel beziehungsweise Station- und Datumstempel zu versehen.

E.

Besondere Bestimmungen.

a) Erleichterungen beim Überschreiten der Westgrenze des nördlichen weiteren Kriegsgebietes.

Das schlesische Landespräsidium hat im Einvernehmen mit der mährischen Statthalterei und dem zuständigen Militärkommando für den **Grenzverkehr** an der Westgrenze des nördlichen weiteren Kriegsgebietes mit Verordnung vom 26. August 1915, Protokoll 2399/55, folgende erleichternde Bestimmungen getroffen:

Im Interesse des ungebundenen wirtschaftlichen Verkehres wird bekannten und verläßlichen Bewohnern der beiderseits der Westgrenze des weiteren Kriegsgebietes gelegenen Bezirkshauptmannschaften Truppen (einschließlich der Landeshauptstadt) und Wagstadt einerseits, dann Jägerndorf, Freudenthal und Bärn andererseits über begründetes mündliches Verlangen eine auf die Dauer eines Monates lautende **Identitätsbescheinigung** ausgefolgt, die **ausschließlich zum Betreten des unmittelbaren Nachbarbezirkes jenseits der Kriegsgebietsgrenze** berechtigt.

Zur Ausstellung sind die Paßbehörden und die Gendarmeriepostenkommandos berufen.

Ist einem Bewohner Schlesiens die Beschaffung eines Reisepasses zum Überschreiten der Westgrenze dieses Kriegsgebietes für eine einmalige Fernreise aus unüberwindlichen Hindernissen unmöglich, so wird ihm über begründetes Ansuchen von der Paßbehörde seines Aufenthaltsortes eine **Reiselegitimation** ausgefolgt, die das Reiseziel und den Reisezweck angibt, auf eine bestimmte Reihe von Tagen lautet und zur etwaigen Rückkehr berechtigt.

b) Betreten der Bezirkshauptmannschaft Pola.

Zum Betreten der Bezirkshauptmannschaft Pola ist außer den sonst vorgeschriebenen Legitimationen noch eine besondere Bewilligung des Kriegsministeriums, Kriegsministerium Marinesektion, eines Armeekommandos, Armee-Etappenkommandos oder des Kriegshafenkommandos notwendig.

c) Aufenthalt im Bereich der Festungskommandos Trient u. Riva.

Die Festungskommandos Trient und Riva haben das Recht, die Dauer des Aufenthaltes der im Festungsrayon eintreffenden Personen zu bestimmen.

Anmerkung. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt allen berufenen Militär- und Zivilbehörden und -Organen. Innerhalb des ganzen engeren und weiteren Kriegsgebietes haben diese Organe und Behörden alle Verdächtigen und alle offenkundig Fremden zur Nachweisung ihrer Identität zu verhalten. Diese Ausweisleistungen sind bei allen Gelegenheiten (Eisenbahnfahrten, Autoreisen, Fußwanderungen etc.) durch umfassende Kontrollorgane vorzunehmen. Die Legitimationen sind den zur Revision berechtigten Personen unverzüglich vorzuweisen. Zur Revision der Legitimationsdokumente sind besonders beauftragte Offiziere und Gendarmen sowie Polizeiagenten, ferner Feldgendarmen Posten, Wachen und Bahnhofkommandanten (Bahnhofoffiziere), berechtigt. Diese Personen können auch alle Militärpersonen kontrollieren und allenfalls verhaften. Die Legitimationsdokumente sind nach erfolgten Gebrauche abzuführen, ein Verlust ist zu melden. Eine Überlassung von Legitimationsdokumenten an andere Personen als jene auf die sie lauten, wird strengstens bestraft. Alle Ausweispapiere dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die der ausstellenden Behörde (dem Kommando) als durchaus verläßlich und vertrauenswürdig bekannt sind, und hat diese Behörde (Kommando) diesbezüglich die volle Verantwortung zu tragen.